

Straßenreinigungssatzung der Stadt Zossen vom 07. Juli 2010

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom

23. September 2008) ((GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202,207) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 16], S.218), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, Seite 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Fortführungssitzung am 07.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Zossen ist zur Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, ihrer Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Zossen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Soweit die Reinigung von der Stadt durchgeführt wird, besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Die Stadt Zossen kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.
3. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Parkbuchten und Parkplätze, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht, Räum- und Streupflicht

1. Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Anliegern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt Zossen. Sogenannte Hinterland-, Dorf- oder Parallelwege von Bundes-, Land oder Kreisstraßen in allen Ortsteilen (klassifizierte Straßen) gelten als Anliegerstraßen und sind von den Anliegern zu reinigen.
2. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat. Anlieger

sind dabei sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstück auf sonstige Weise im Sinne des Satzes 1 erschlossen werden. Vorderlieger und Hinterlieger haften als Gesamtschuldner. Die Reinigungsverpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des unmittelbar an der Straße anliegenden Grundstückes. Die Übertragung der Reinigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstücksseiten und –flächen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.

3. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind der oder die jeweiligen Eigentümer des von der Straße erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, d.h. der auf einem Grundbuchblatt eingetragene Grundbesitz. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster auch der einheitlich genutzte Grundbesitz, der demselben Eigentümer gehört, als ein Grundstück betrachtet werden.
5. Liegt Wohnungseigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch oder Liegenschaftskataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe als Grundstück anzusehen, dass jedes Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft für das gesamte Grundstück verantwortlich ist.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

1. Durch die Straßenanlieger sind zu reinigen:
 - a) Gehwege:
fahrbahnbegleitende (unselbständige) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind;
 - b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind;
 - c) in verkehrsberuhigten Straßen (sog. Spielstraßen) ein 1,50 m breite Streifen entlang der Grundstücksgrenze, bei Straßeneinbauten o.ä. entlang diesen Einbauten;
 - d) selbständige Gehwege:
nicht fahrbahnbegleitend geführte Gehwege;
 - e) Treppen und sonstige Anlagen, welche die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße / Gehweg o.ä. herstellen;
 - f) Fahrbahnen:
Straßenoberflächen, die dem Fahrverkehr dient
 - g) kombinierte Geh- und Radwege:
fahrbahnbegleitende (unselbständige) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind;
 - h) Straßenbegleitgrün:
unselbständiger Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg / kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, sowie unselbständiger Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg / kombiniertem Geh- und Radweg und Fahrbahn befindet.
 - i) Anliegerbepflanzungen:
Baum- und Strauchüberhänge zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn bzw. Geh- und Radwegen sind zu beseitigen

2. Die im Straßenverzeichnis genannten Fahrbahnen und Gehwege sind im Zeitraum vom 01. März bis 30. November des Jahres monatlich mindestens zweimal, bzw. bei Gefahr bildenden Situationen öfter zu reinigen. In den Wintermonaten vom 01. Dezember bis 28./29. Februar ist monatlich mindestens einmal zu reinigen und zwar dann, wenn es frostfrei ist.
Zur Reinigung gehören auch das Entfernen von Laub und Unrat, die Pflege der Grünstreifen sowie die Beseitigung von Aufwuchs auf der Verkehrsfläche. Die Fahrbahnen sind bis zur Straßenmitte von den Anliegern zu reinigen.
Die Reinigung umfasst das Kehren auf dem Gehweg und der Fahrbahn, die Sauberhaltung der Randstreifen, Grünstreifen oder Rinnsteine, das Entfernen von herab fallendem Laub und das Freihalten von Regenwasserabläufen, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen, und dürfen weder den Nachbarn zugeführt, noch in die kommunalen Papier- bzw. Abfallkörbe oder in Entwässerungsanlagen geschüttet werden.
3. Niederschlagswasser, welches auf dem Grundstück angefallen ist darf nicht auf die öffentliche Straße (Fahrbahn und Gehweg) gelangen, sondern hat auf dem Grundstück zu verbleiben.
4. Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen bzw. die Glättegefahr vorrangig durch abstumpfende Mittel zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
5. In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte auf Fahrbahnen und Gehwegen sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sowie an Ampelübergängen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Die Räum- und Streupflicht für den Anlieger erstreckt sich nicht auf den direkten abgegrenzten Halte- und Wartebereich der Haltestelle. Diese Räum- und Streupflicht trifft ausschließlich die Stadt.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
8. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt Zossen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die

Straßenreinigung die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - 2.) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € (Fünfhundert Euro) geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 6 Anordnung im Einzelfall

1. Die Stadt Zossen kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten zu erfüllen sind. Nach vorheriger Androhung ist die Ersatzvornahme durch eigene Kräfte oder beauftragte Firmen zulässig.
2. Die Stadt Zossen kann bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Schneehöhen Aufträge erteilen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erforderlich sind. Dies gilt auch für Straßen, die nicht in der Anlage enthalten sind.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der von der Stadt erbrachten Reinigung kann der Anlieger auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe bei der Bürgermeisterin der Stadt Zossen zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Straßenverzeichnis der Stadt Zossen gem. § 2 Abs. 1

Zossen, 08. Juli 2010

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin der Stadt Zossen

(Siegel)